

einsteigende Fahrgäste, die die Fahrbahn bereits betreten haben, oder vorzeitig aussteigende Fahrgäste zu gefährden. Er wird sich auch nicht damit entschuldigen können, daß er langsam gefahren sei und die Straßenbahn ihn erst kurz vor dem Haltestellenbereich noch überholt habe. Er hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß er sein Fahrzeug hinter der haltenden Straßenbahn zum Stehen bringt. Sollte ihm das wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich sein, so hat er so bald wie möglich im Haltestellenbereich zu halten. Eine damit verbundene Gefährdung oder Behinderung der ein- und aussteigenden Fahrgäste wird ihm dann möglicherweise mangels Schuld nicht anzurechnen sein.

Das Maß an Vorsicht beim Ein- und Aussteigen, das vom Fahrgast schon bei haltender Straßenbahn verlangt wird, erhöht sich zwangsläufig dann, wenn er die Fahrbahn zu einem Zeitpunkt betritt, in dem die Straßenbahn zwar den Haltestellenbereich erreicht hat, aber noch fährt. Wenn er in diesem Fall auch ein Vorrecht gegenüber dem Fahrzeugführer hat, so muß er doch in erhöhtem Maße mit einem verkehrswidrigen Verhalten des Fahrzeugführers rechnen. So kann z. B. der ortsunkundige Fahrzeugführer bei Dunkelheit oftmals das Vorhandensein einer unbeleuchteten Haltestelle nur deshalb vermuten, weil Personen die Fahrbahn betreten haben. Besonders bei Abblendlicht sind viele Haltestellenschilder mangels Beleuchtung und im Hinblick auf die Art ihrer Beschaffenheit kaum rechtzeitig zu erkennen. Die Behauptung des Fahrzeugführers, er habe angenommen, daß die Personen lediglich die Fahrbahn überqueren wollten, eine Haltestelle habe er nicht erkennen können, ist danach nicht ohne weiteres als abwegig abzutun. Allerdings wird dann zu prüfen sein, ob der Kraftfahrer gleichwohl subsidiär nach §§ 1 bzw. 7 StVO zur Verantwortung zu ziehen ist, da er auch auf solche Personen Rücksicht nehmen muß, die lediglich die Fahrbahn überqueren.

im Vergleich zur ersten Variante ergeben sich hier bezüglich der Rechtsanwendung keine generellen Unterschiede; wohl aber ist eine eingeschränkte Anwendung des Vertrauensgrundsatzes erforderlich. Es kann unter den heutigen Bedingungen des Straßenverkehrs keinem Fußgänger mehr gestattet werden, blindlings die Fahrbahn zu betreten.

3. Das Befahren des Haltestellenbereichs bei verkehrswidrigem Verhalten der Fahrgäste

Eine in grundsätzlicher Hinsicht andere rechtliche Situation ergibt sich dann, wenn das Fahrzeug vor Eintreffen der Straßenbahn den Haltestellenbereich durchfährt und Fahrgäste zu diesem Zeitpunkt bereits die Fahrbahn betreten haben. Jetzt ist der Fahrzeugführer der Bevorrechtigte, da der Fußgänger erst dann die Fahrbahn überschreiten darf, wenn er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist (§33 Abs. 3 StVO). Das entspricht wiederum der Grundregel, nach der jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, daß andere nicht mehr als unvermeidbar behindert werden (§ 1 Abs. 2 StVO). Der Fahrzeugführer darf auch grundsätzlich darauf vertrauen, daß sich der Fußgänger bzw. Fahrgast pflichtgemäß verhält.

Allerdings findet dieser Grundsatz dann seine Grenzen, wenn aus den konkreten Umständen für den Fahrzeugführer ersichtlich oder voraussehbar ist, daß der Fußgänger sich verkehrswidrig verhält bzw. verhalten wird. Stehen Fahrgäste an einer Haltestelle am Gehsteigrand, so muß erfahrungsgemäß damit gerechnet werden, daß sie vorzeitig, d. h. verkehrswidrig die Fahrbahn betreten. Anders wäre es u. U., wenn der Fahrzeugführer beispielsweise bei einer kleineren Gruppe von Personen eindeutig erkennen kann, daß die Aufmerksamkeit aller Wartenden auf ihn gerichtet ist.

Betreteten Fahrgäste verkehrswidrig die Fahrbahn, so muß er stets seine Fahrgeschwindigkeit erheblich vermindern oder sogar anhalten, um niemanden zu gefährden (§ 1 Abs. 2 StVO). Erzwingt er womöglich sein Vorrecht, so spricht das generell für einen groben, durch Rücksichtslosigkeit gekennzeichneten Verstoß gegen die Grundregel des § 1 Abs. 2 StVO. Jedoch ist § 11 in diesem Fall nicht anwendbar.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Straßenbahnhaltestellen sowohl den Fahrzeugführer als auch den Fahrgast generell zur erhöhten Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme mahnen. Auf diese Weise können beide zur Minderung von Unfallgefahren, aber auch gleichzeitig zum Ablauf eines fließenden Verkehrs beitragen.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§115, 61,30 Abs. 2 StGB.

1. Die Schwere einer Straftat ist entscheidende Grundlage und Ausgangspunkt für die Strafzumessung. Sie wird bei einer Körperverletzung vor allem durch die Brutalität, die Rücksichtslosigkeit, die Häufigkeit des Zuschlagens und durch die dazu verwendeten Mittel, also durch die Art und Weise der Tatbegehung, in der sich auch die Tateinstellung des Täters objektiviert, charakterisiert.

Die Persönlichkeit des Täters muß als weitere Grundlage für die Strafzumessung tatbezogen bewertet werden.

2. Die sich in körperlichen Mißhandlungen des Ehepartners durch sechszigmals Zuschlagen mit einem Gummischlagstock und in den damit herbeigeführten erheblichen Gesundheitsschäden äußernde Brutalität, Rücksichtslosigkeit und Einstellung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Würde der Frau und zu

den Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens stehen wegen der Tatschwere dem Ausspruch einer * Strafe ohne Freiheitsentzug insbesondere dann entgegen, wenn dieser Tat während eines längeren Zeitraums wiederholt ähnliche Mißhandlungen vorausgegangen sind.

OG, Urt. des Präsidiums vom 3. Juli 1969 — I Pr -15- 4/69.

Der 27jährige Angeklagte trank in einer Gaststätte mehrere Glas Bier. Später kam seine Ehefrau hinzu, und beide tranken mit anderen Gästen mehrere Runden Bier und Schnaps. Als der Zeuge F. im Lokal Platz genommen hatte, änderte der Angeklagte sein Verhalten. Er bezichtigte seine Ehefrau intimer Beziehungen zu F. Die den Angeklagten schon seit langem beherrschende Eifersucht bestimmte sein weiteres Verhalten gegenüber der Ehefrau am Tatabend. Gegen Mitternacht verließen beide das Lokal. Auf dem Nachhauseweg wollte der Angeklagte von seiner Frau wissen, mit welchen Männern sie sich schon eingelassen habe. In der Wohnung drang er weiter auf sie ein. Da